

Ehrungsordnung des FV Langenargen (nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Allgemeines

Der Fußballverein Langenargen ehrt Personen, die sich um den Verein aufgrund ihrer langjährigen Mitgliedschaft bzw. auf andere Weise verdient gemacht haben

- a) durch Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorstand,
- b) durch Auszeichnungen und Ehrungen.

§ 2 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz

1. Der Vorstand des Vereins kann einzelne Mitglieder aufgrund ihrer besonderen Verdienste zu Ehrenmitgliedern ernennen.
2. Die Mitgliederversammlung kann verdiente Vorstandsmitglieder zu Ehrenvorsitzenden ernennen.

Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins.

§ 3 Auszeichnungen und Ehrungen

1. Die Silberne Ehrennadel wird verliehen
 - bei 25jähriger Mitgliedschaft
 - bei 10jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit im Verein
 - bei besonderen Verdiensten um den Verein
2. Die Goldene Ehrennadel wird verliehen
 - Bei 50jähriger Mitgliedschaft
 - Bei 25jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit im Verein
 - Bei außergewöhnlichen Verdiensten um den Verein
3. In allen Fällen entscheidet der Vorstand über die Verleihung der jeweiligen Auszeichnung. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins.
4. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine kürzere Tätigkeitsfrist zulassen.
5. Die Verleihung der Auszeichnung erfolgt i.d.R. in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung des Vereins

§ 7 Urkunden

Über die Ernennung und Auszeichnung werden Urkunden ausgehändigt.

§ 8 Besondere Rechte

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder, sowie Träger der Goldenen Ehrennadel haben das Recht des freien Eintritts bei allen Heimspielen des FV Langenargen.

§ 9 Widerruf

Die Mitgliederversammlung kann Ernennungen und Auszeichnungen im Sinne der §§ 2 und 3 auf Antrag des jeweiligen Vorstandes widerrufen, wenn der Betroffene sich seiner Ehrung als unwürdig erwiesen hat. Die verliehenen Auszeichnungen und Urkunden sind in diesem Fall an den Verein zurückzugeben.

§ 10 Schlussbestimmung

Diese Ehrungsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.3.2019 beschlossen und tritt am 29.3.2019 in Kraft